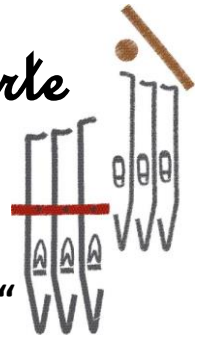


Gackebacher Orgelkonzerte



Satzung des „ Vereins Gackebacher Orgelkonzerte“

gemäß Gründungsversammlung vom 17. Juni 2013

1. Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Verein Gackebacher Orgelkonzerte**“ und ist ein Verein bürgerlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in Gackebach.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Grundlagen und Ziele des Vereins

Der Verein setzt sich dafür ein, dass die beiden Orgeln in der Öffentlichkeit die Beachtung finden, die ihnen von ihrer kunsthistorischen und musikalischen Bedeutung her zusteht.

Weitere Aufgaben des Vereins sind die Werterhaltung und die Sicherung des einmaligen baulichen Charakters unserer beiden Orgeln (Göckel Orgel und Nelson Orgel) und der Funktionssicherung zur Erhaltung der Klangfülle dieser wertvollen Kirchenmusikinstrumente. Der Satzungszweck wird u. a. erreicht durch:

- 2.1. Öffentlichkeitsarbeit, um viele Menschen für die Orgeln zu interessieren und Spender und Förderer zu motivieren,
 - 2.2. Veranstaltungen wie Vorträge, Orgelführungen, Meisterkurse und Exkursionen, die geeignet sind, das Wissen um orgelbautechnische und klangästhetische Themen zu vertiefen,
 - 2.3. Konzerte, -die dem kirchlichen Rahmen angemessen sind- deren Einnahmen dem obengenannten Zweck zugeführt werden sollen,
 - 2.4. Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit ähnlich motivierten Vereinen,
 - 2.5. Kooperation mit der Kirchengemeinde und politischen Körperschaften.
 - 2.6. CD-Produktionen (in Abstimmung mit den örtlichen Gremien).
- Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Einnahmen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für ihre Arbeit im Verein keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Entstehen der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft im Verein steht natürlichen und juristischen Personen offen.
- 4.2. Der Antrag auf Aufnahme ist dem Vereinsvorstand schriftlich vorzulegen.

Cornelia Czerwick
Am Beul 12
56412 Untershausen
Tel.: 02602-5098

Verein Gackebacher Orgelkonzerte

www.orgel-gackebach.de
Mail: konzerte@orgel-gackebach.de
Bankverbindung: Sparda SW
Christiane Stadtfeld
BLZ: 550 905 00 • Konto: 102 538 083

Christiane Stadtfeld
Halfterweg 26
56412 Gackebach
06439-9090186

- 4.3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der neuen Mitglieder. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von vier Wochen Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4.4. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit) kann eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 5.1. durch Tod (bei natürlichen Personen), durch Auflösung (bei juristischen Personen),
- 5.2. durch Austritt zum Jahresende, der dem Vorstand schriftlich drei Monate vorher (Stichtag: 30. September) mitzuteilen ist,
- 5.3. durch Ausschluss wegen vereinschädigenden Verhaltens oder groben Verstoßes gegen die Satzung. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen. Das Mitglied hat das Recht auf Berufung, über die dann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entschieden wird.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Die Mitglieder haben das Recht der Teilnahme an Veranstaltungen und Versammlungen, der Auskunftserteilung durch den Vorstand sowie aktives und passives Wahlrecht.
- 6.2. Mitglied kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat.

7. Spenden

Der Verein ist dankbar für Spenden, die ihn in seinem Anliegen unterstützen.

Spenden sind steuerlich absetzbar. Für Beträge bis 50,00 Euro gilt der Einzahlungsbeleg, für Beträge über 50,00 Euro werden Spendenbescheinigungen ausgestellt.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

9. Die Mitgliederversammlung

- 9.1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den Mitgliedern zusammen. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr ein. Die Mitgliederversammlungen werden mindestens zehn Tage vorher durch Einladungsschreiben mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragt.
- 9.2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Vorstandes jeweils für zwei Jahre,
 2. Beschlussfassung über Anträge, die bis spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich gestellt worden sind,
 3. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie Aufstellung des Haushalts- und Veranstaltungsplanes,
 4. Entlastung des Vorstandes,
 5. Ernennung von zwei Kassenprüfern,

6. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
7. Beschlussfassung über Einsprüche bei Aufnahme in den Verein oder bei Ausschluss,
8. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll verfasst, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

10. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende des Vereins, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende oder ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Vertreter.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen oder ein Drittel der anwesenden Mitglieder auf geheimer Abstimmung bestehen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder (Gründungsstärke) anwesend sind.

11. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, darunter dem geschäftsführenden Vorstand. Dieser setzt sich zusammen aus:

- Vorsitzender,
- Schatzmeister,
- Schriftführer,
- und zwei Beisitzern

Siehe hierzu TOP 2 des Gründungsprotokolls.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstandes vertreten. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden einberufen werden, mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit wird eine zweite Sitzung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Die Vorstandsmitglieder sind der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Sachverständige berufen, die nicht notwendigerweise Mitglied im Verein GOk sein müssen. Ihr Aufgabenbereich sollte insbesondere folgende Gebiete umfassen:

- Orgelkunde (Organologie)
- historische Fragen - Musikwissenschaft
- Weiterbildung / Seminare / Nachwuchsförderung
- Orgelkundefahrten / Orgelwanderungen
- Museumsfragen
- Mitgliederwerbung / Jugendarbeit
- (historischer) Orgelbau / Restaurierungspraxis

12. Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

13. Vereinsauflösung

- 13.1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- 13.2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Mitglieder.
- 14.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die kath. Kirchengemeinde St. Bartholomäus Gackenbach -oder, falls die Kirchengemeinde Gackenbach aufgelöst wird, an die neu gebildete Pfarrei- zur Verwendung für die Erhaltung der Orgeln in der Kirche St. Bartholomäus, Gackenbach.

Gründungsmitglieder

Ralf Cieslik, Untershausen

Dieter Wick, Daubach

Cornelia Czerwick, Untershausen

Prof. Dr. Edwin Czerwick, Untershausen

Christiane Stadtfeld, Gackenbach